

Einfache Anfrage Richle-St.Gallen vom 11. August 2009

Der SSK den ursprünglichen Sinn geben

Schriftliche Antwort der Regierung vom 25. August 2009

Hans Richle-St.Gallen bemängelt, die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) habe sich ohne verfassungsmässige Grundlage in die Politik eingemischt und als Gesetzgeberin betätigt. Unter anderem würden sich die Kreisschreiben, die faktisch Verordnungs- bzw. Gesetzescharakter entwickelt hätten, als problematisch erweisen. Die SSK stehe damit in diametralem Widerspruch zu den Grundregeln unserer direkten Demokratie und müsse unter Oberaufsicht gestellt werden.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Der Wortlaut der Einfachen Anfrage von Hans Richle-St.Gallen ist eine Abschrift der Begründung der auf Bundesebene eingereichten Motionen von Ständerat Rolf Büttiker vom 11. Juni 2009 (09.3619) und Nationalrätin Sylvia Flückiger-Bäni vom 12. Juni 2009 (09.3640). Motionär und Motionärin wollen den Bundesrat beauftragen, Massnahmen in die Wege zu leiten, welche die SSK wieder auf die informelle Ebene zurückführen. Die Frage von Hans Richle-St.Gallen zielt in die gleiche Richtung. Nach der Präferenz der Gesetzgebung (die Motionäre fordern vom Bundesrat ein «Reglement») und aus staatspolitischen Gründen ist es nicht an der Regierung, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, bevor sich der Bundesrat zu den Motionen geäussert hat.
2. Die Frage unterstellt, dass die SSK ihre Praxisempfehlungen nicht rechtzeitig unterbreitet habe. Die Regierung teilt diese Einschätzung nicht. Von daher erübrigt es sich, dass sie im Sinn des Fragestellers bei der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vorstellig würde.
3. Die Richtlinien der SSK haben keinen Verordnungs- oder Gesetzescharakter, sondern enthalten ausschliesslich abgestimmte Praxisregeln zu geltenden Gesetzesbestimmungen. Empfiehlt die SSK zur einheitlichen Durchführung des Harmonisierungsrechts eine Praxisänderung, ist es Sache des kantonalen Steueramtes und im Streitfall der Steuerjustiz, die Vereinbarkeit mit dem Gesetz zu prüfen. Die Regierung ist allenfalls dann angesprochen, wenn die Praxisanpassung eine Änderung der Steuerverordnung voraussetzt. Dem Kantonsrat kommt nur eine Zuständigkeit zu, wenn eine Anpassung von Gesetzesbestimmungen zur Debatte steht. Diese Frage stellte sich bis anhin bei Kreisschreiben der SSK noch nie. Die Regierung sieht sich deshalb und auch aus staatspolitischen Gründen ausserstande, nach dem Willen des Fragestellers eine Grundregel der direkten Demokratie, den Grundsatz der Gewaltentrennung, zu missachten (vgl. auch Nichteintretensantrag der Regierung zur Motion 42.09.14 «Vorrang des Legalitätsprinzips beim Vollzug des Steuerrechtes»).
4. Regierung und kantonaler Finanzchef sehen aus dem gleichen Grund keinen Anlass, sich zu Entscheidungen der SSK, die keinen Verordnungs- oder Gesetzescharakter haben und die Praxis der Steuerverwaltung nicht relevant ändern, grundsätzlich öffentlich zu äussern. Dies schliesst aber keineswegs aus, dass bei *politischen* Fragen rund um Empfehlungen der SSK die Regierung bzw. der Vorsteher des Finanzdepartementes an geeigneter Stelle Stellung bezieht.